

BGer 5A_691/2025 vom 29. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_691_2025

FR: TF 5A_691/2025 du 29 août 2025

IT: TF 5A_691/2025 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher das Verfahren nicht abschliesst und somit ein Zwischenentscheid ist. Zwischenentscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Der Beschwerde lässt sich keine konkrete und nachvollziehbare diesbezügliche Begründung entnehmen, weshalb bereits aus diesem Grund auf sie nicht einzutreten ist.

E. 2

Im Übrigen äussert sich der Beschwerdeführer nicht zu den Nichteintretenserwägungen (verspätete Beschwerdeerhebung: Ablauf der Rechtsmittelfrist am 24. März 2025, Abgabe der Beschwerde gemäss Abgabequittung von IncaMail am 8. Juli 2025 um 14:21 Uhr). Der Beschwerdeführer legt somit nicht dar, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die kann-Vorschrift von Art. 139 ZPO keinen Anspruch auf elektronische Zustellung gibt, ebenso wenig die untergeordneten Ausführungsbestimmungen in der UeÜ-ZSSV (BGE 147 IV 510 ; SEILER/AMMANN, in: Schulthess-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Band I, N. 2b zu Art. 139 ZPO ; HUBER, in: Dike-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2025, N. 10 zu Art. 139 ZPO).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.